

# **Amtsblatt**

## **für die Stadt Zossen**



11. Jahrgang

Zossen, 15. Dezember 2014

Nr. 17

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 15. Dezember 2014**

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück  
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wündorf und Zossen  
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

<b>1. Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Zossen in der Gemarkung Glienick Geschäftszeichen: 628-12 / 2020</b>	<b>3 - 4</b>
<b>Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „ABS Berlin – Dresden, Beseitigung BÜ Neuhof“ in Bahn-km 42,0 der Eisenbahnstrecke Nr. 6135 Berlin – Elsterwerda in den Städten Zossen, Gemarkungen Neuhof, Zossen und Lindenbrück und Ludwigsfelde in der Gemarkung Genshagen im Landkreis Teltow-Fläming sowie der Gemeinde Heideblick in der Gemarkung Riedebeck und der Stadt Luckau in der Gemarkung Duben im Landkreis Dahme-Spreewald Planänderung</b>	<b>5 - 7</b>
<b>Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Zossen vom 27.11.2014</b>	<b>8</b>
<b>Bekanntmachung (Genehmigung) Bebauungsplan „Schulstandort Dabendorf“</b>	<b>9 - 10</b>

---

---

**Amtlicher Teil**

---



**LAND BRANDENBURG**

**Ministerium für Wirtschaft  
und Energie**

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

**Geschäftszeichen: 628-12 / 2020**

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Zossen in der Gemarkung Glienick**

Die EMB – Energie Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 13. Oktober 2014, eingegangen am 15. Oktober 2014, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Gashochdruckleitung HDL 037.00.00 Kerzendorf – Telz) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Zossen in der Gemarkung Glienick, Flur 2 und 6 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 628-12 / 2020** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache be-

gründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Energie - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 18. November 2014  
Im Auftrag

(Grunenberg)

Stadt Zossen  
Marktplatz 20  
15806 Zossen

17.12.2014  
Datum

### Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben  
„ABS Berlin – Dresden, Beseitigung BÜ Neuhof“  
in Bahn-km 42,0 der Eisenbahnstrecke Nr. 6135 Berlin – Elsterwerda in den Städten Zossen, Gemarkungen Neuhof, Zossen und Lindenbrück und Ludwigsfelde in der Gemarkung Genshagen im Landkreis Teltow-Fläming sowie der Gemeinde Heideblick in der Gemarkung Riedebeck und der Stadt Luckau in der Gemarkung Duben im Landkreis Dahme-Spreewald  
Planänderung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG<sup>1</sup> und § 1 VwVfGBbg<sup>2</sup> und § 73 VwVfG<sup>3</sup> das Anhörungsverfahren eingeleitet. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Neuhof, Zossen und Lindenbrück der Stadt Zossen und der Gemarkung Genshagen der Stadt Ludwigsfelde im Landkreis Teltow-Fläming, in der Gemarkung Riedebeck der Gemeinde Heideblick sowie in der Gemarkung Duben der Stadt Luckau im Landkreis Dahme-Spreewald beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**12.01.2015 bis zum 11.02.2015**

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 – 12.00 Uhr
Samstag	von 08.00 – 12.00 Uhr (nur 1. und 3. Samstag im Monat)

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Zossen (Konferenzraum), Marktplatz 20, 15806 Zossen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

<sup>1</sup> AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 120 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

<sup>2</sup> VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32])

<sup>3</sup> VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

---

Die Planunterlagen werden ab dem 12.01.2015 in digitaler Form auf der Homepage des Landesamtes für Bauen und Verkehr bereitgestellt im Navigationspunkt:

<http://www.LBV.brandenburg.de>

Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren → Verfahren im Zuge von Eisenbahnen einschl. Anlagen der Bahn.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **25.02.2015** beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 11, Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1133, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz<sup>4</sup> anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch

---

<sup>4</sup> Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)])

eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>5</sup> entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter [www.LBV.brandenburg.de](http://www.LBV.brandenburg.de) Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren einsehbar.

-----  
(Unterschrift)

---

<sup>5</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)



## **Bekanntmachung**

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt  
Zossen**

**am 27.11.2014**

**wurde folgender Beschluss gefasst:**

---

<b>Beschluss Nr.</b>	<b>Kurzinhalt</b>
<b>083/14</b>	<b>Verkauf eines Grundstückes in Zossen, OT Wünsdorf, Adler- shorststraße, Flur 5, Flurstücke 280 und 281</b>

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin

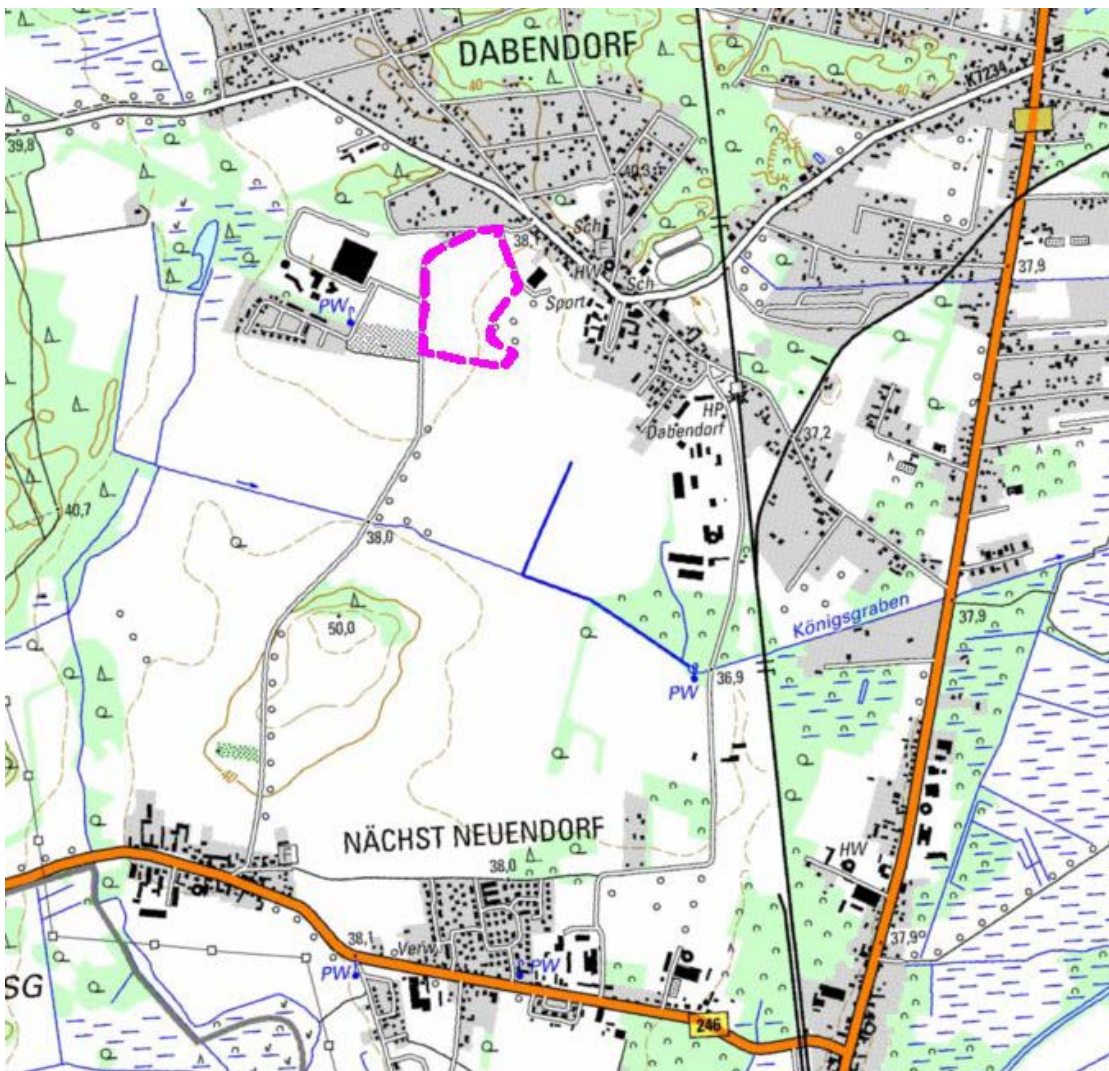


**Bekanntmachung (Genehmigung)**

**Bebauungsplan „Schulstandort Dabendorf“**

Die Stadtverordneten der Stadt Zossen haben in ihrer Sitzung am 09. April 2014 den Bebauungsplan „Schulstandort Dabendorf“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand von Zossen-Dabendorf. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Dabendorf, Flur 3 und umfasst die Flurstücke 411 sowie teilweise die Flurstücke 47, 48, 59, 61 und 410. Der Geltungsbereich ist im Kartenauszug dargestellt.



Die Satzung wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Teltow-Fläming, vom 05. August 2014, Az. 61.07.14 gemäß §10 BauGB mit Maßgaben und Auflagen genehmigt.

Mit dem Beitrittsbeschluss, gefasst am 24.09.201, tritt die Stadtverordnetenversammlung den Maßgaben und Auflagen zur Satzung bei.

Mit der Erfüllung der Nebenbestimmungen wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Schulstandort Dabendorf“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan und die Begründung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Zossen von Jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 I BauGB werden (1) eine nach § 214 I 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und (3) nach § 214 III 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 II 1 und 3 sowie IV BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin